

Satzung (Fassung vom 13.4.2017)

Stiftung Deutsches Optisches Museum

Präambel

Die Universitätsstadt Jena ist seit fast 150 Jahren in besonderer Weise der Optik verbunden. Das kongeniale Dreigestirn Carl Zeiß, Ernst Abbe und Otto Schott hat mit seinen Entwicklungen und Erfindungen Jena zur Wiege der optischen Industrie und einem Zentrum der Forschung zu Optik und Licht gemacht. Bis heute wirken optische Industrie sowie Wissenschaft und Forschung von Jena und Thüringen aus nach ganz Deutschland und in die Welt hinein.

Schon um 1900 begannen Mitarbeiter der Firma Zeiss Jena mit dem Zusammentragen optischer Instrumente. 1922 wurde das Optische Museum in Jena durch die Carl-Zeiss-Stiftung gegründet. Nach wechselvollen Jahren der deutschen Geschichte wurde das Museum 1992 in die Trägerschaft der Ernst-Abbe-Stiftung überführt. Über Jahrzehnte hinweg hat sich ein beachtlicher, weltweit anerkannter kultur- und wissenschaftshistorischer Fundus zur Geschichte und Bedeutung der Optik entwickelt.

Getragen von dem Gedenken an die Gründungsväter der modernen optischen Industrie in Deutschland und aus Anlass des 200. Geburtstages von Carl Zeiss am 11. September 2016 haben die Stadt Jena, die Carl-Zeiss-Stiftung, die Ernst-Abbe-Stiftung und die Carl Zeiss AG sowie die Friedrich-Schiller-Universität Jena die

"Stiftung Deutsches Optisches Museum"

mit Sitz in Jena errichtet.

Die Stiftung hat die Aufgabe, das bestehende Museum zum "Deutschen Optischen Museum" auszubauen und damit zugleich Jena als 'Lichtstadt' und als Zentrum für optische Technologien zu festigen. Das neue Museum soll an historischer Stätte im Zentrum der Stadt an die optischen Traditionen Jenas anknüpfen und vorhandene Bestände bewahren, wissenschaftlich erschließen und präsentieren. Im Rahmen seines Bildungsauftrags soll es die Kenntnis der Optik fördern und Freude an Physik und Naturwissenschaften vermitteln. Das Deutsche Optische Museum als forschendes Museum lebt aus der Verknüpfung mit Wissenschaft und Forschung, insbesondere zur Friedrich-Schiller-Universität Jena, und dient als Plattform für internationalen wissenschaftlichen Austausch. In alledem soll das neue Museum nach dem Willen der Stifter kulturhistorisch bewahrend, gegenwartsorientiert bildend und zukunftsgerichtet forschend wirken und damit Impulse für die Optik und optische Industrie setzen.

Jena, im Dezember 2016

* * *

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Deutsches Optisches Museum".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Jena.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) ¹Die Stiftung fördert Wissenschaft, Forschung, Bildung und Ausbildung sowie Kultur im Bereich der Optik und des optischen Gerätebaus. ²Sie fungiert als Trägerinstitution des "Deutschen Optischen Museums" in Jena und betreibt das Museum.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere gefördert durch:
 - a) die Weiterentwicklung des derzeit bestehenden Museums in Jena zum "Deutschen Optischen Museum" als forschendes Museum und Leitmuseum für Optik und Photonik in Deutschland, insbesondere durch einen modernen museumspraktischen und museumspädagogischen Ansprüchen gerecht werdenden Ausbau der Räumlichkeiten des derzeitigen Museums,
 - b) die Sammlung, Erhaltung und wissenschaftliche Erschließung von Exponaten im Bereich Optik und Photonik und ihrer Präsentation nach aktuellen museologischen und wissenschaftshistorischen Maßstäben,
 - c) den Betrieb eines für die Öffentlichkeit bestimmten Museums als auch kulturelle Einrichtung,
 - d) die Vermittlung aktueller, wissenschaftlich fundierter Kenntnisse von Optik und Photonik durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, Seminaren und Publikationen sowie Lehr- und Bildungsveranstaltungen nach zeitgemäßen museumspädagogischen Maßstäben,
 - e) eine enge Zusammenarbeit mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena, insbesondere im Bereich der Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftskommunikation sowie dem Abbe Center of Photonics im Bereich der Optik und Photonik, sowie weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen,

- f) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der Vergabe von Stipendien,
 - g) die Förderung der wissenschaftlichen und pädagogischen Bildung in Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, insbesondere mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena, sowie sonstigen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - h) eine Vernetzung der im Bereich Optik und Photonik tätigen regionalen und überregionalen Forschungseinrichtungen, Institutionen, Unternehmen und Partnern,
 - i) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Akteuren auf dem Gebiet der Forschung zu Optik und Photonik,
 - j) durch Kooperation mit weiteren nationalen und internationalen forschenden Museen sowie Einrichtungen in der Museumsforschung.
- (3) ¹Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) heranziehen. ²Sie kann ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (4) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheiden die nach dieser Satzung zuständigen Organe nach billigem Ermessen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (6) Die Stiftung kann einzelne Personen und Zustifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form ehren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig. ³Sie verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Leistungen, die dem

Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden. ³Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. ⁴ Die Stiftung darf ihre Mittel im Rahmen der Stiftungszwecke teilweise einem Stifter unter den Voraussetzungen des § 58 Ziff. 2 AO zuwenden.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft benannten Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen in Höhe von EUR 500.000 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus dem sonstigen Vermögen.

§ 6

Vermögensverwaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.
- (2) Vermögensumschichtungen aus wirtschaftlichen Gründen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, sofern deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (4) ¹Zuwendungen Dritter, ob als Spende, Zustiftung oder als Verfügung von Todes wegen, sind stets zulässig. ²Sie sind dem sonstigen Vermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden nicht anders bestimmt wurde und sie dem Stiftungszweck nicht widersprechen. ³Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.

- (5) ¹Die Stiftung ist berechtigt, aus ihrem sonstigen Vermögen Rücklagen zu bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. ²Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. ³Über die Bildung von Rücklagen entscheidet das Kuratorium gemeinsam mit dem Museumsdirektor.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. ²Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) ¹Die Haushaltsführung der Stiftung, die gesetzes- und satzungsgemäße Erhaltung des Grundstockvermögens und Verwendung seiner Erträge, sowie die gesetzes- und satzungsgemäße Verwendung des sonstigen Vermögens unterliegen der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. ²Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss. ³Er soll ihn mit dem Vermerk versehen, dass das Grundstockvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 8

Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Direktor des Museums (§ 9) und das Kuratorium (§§ 10-12).
- (2) Der Direktor des Museums bildet den Vorstand der Stiftung im Sinne von § 86 i.V.m. § 26 BGB.
- (3) ¹Die Mitglieder der Organe üben – bis auf den Direktor des Museums – ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang.
- (4) ¹Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. ²Vertretung ist ausgeschlossen. ³Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Direktor des Museums sein.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Direktor des Museums

- (1) ¹Der Direktor des Museums (Museumsdirektor) und Vorstand der Stiftung wird vom Kuratorium für die Dauer von 6 Jahren bestellt. ²Zum Museumsdirektor soll ein in einem von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stiftung gemeinsam durchgeführten Berufungsverfahren ernannter Hochschullehrer bestellt werden.
- (2) ¹Der Museumsdirektor leitet das Deutsche Optische Museum. ²Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung und des Museums, führt die Entscheidungen des Kuratoriums aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ³Das Kuratorium muss darauf achten, dass die Tätigkeit als Museumsdirektor und als Hochschullehrer in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis stehen.
- (3) Zu den Aufgaben des Museumsdirektors in der Stiftung gehören insbesondere:
 - a) die operative Umsetzung der in § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszwecke,
 - b) die Erstellung des jährlichen Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Arbeitsprogramms des Museums sowie dessen Durchführung im Rahmen des Wirtschaftsplans der Stiftung,
 - c) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion, Ausübung des Hausrechts, Beauftragung von Architekten, Handwerkern und Dienstleistern für das Deutsche Optische Museum,
 - d) die Repräsentation des Deutschen Optischen Museums,
 - e) die Aufstellung eines Wirtschafts- und Personalplans der Stiftung für jedes Geschäftsjahr,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung, einschließlich der Buchführung,
 - g) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - h) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - i) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,

- j) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen der Stiftung verbundenen Rechtsgeschäfte.
- (4) ¹Der Museumsdirektor ist berechtigt bzw. verpflichtet, Willenserklärungen für die Stiftung abzugeben bzw. entgegenzunehmen. ²Das Kuratorium kann den Museumsdirektor von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) ¹Zu folgenden Angelegenheiten muss der Museumsdirektor im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Kuratoriums einholen:
- a) Geschäfte, welche die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als EUR 100.000 verpflichten, es sei denn, dass die Ausgabe im Wirtschafts- und Personalplan der Stiftung vorgesehen ist oder das Kuratorium eine besondere Ermächtigung erteilt,
 - b) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
 - c) Verträge über Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte,
 - d) alle sonstigen außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte sowie Geschäfte, über die sich das Kuratorium die Beschlussfassung vorbehalten.

²Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte kann das Kuratorium in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 10 Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. ²Es kann auf höchstens neun Mitglieder erweitert werden.
- (2) ¹Ständige Mitglieder des Kuratoriums sind:
- a) ein von der Ernst-Abbe-Stiftung benanntes Mitglied,
 - b) ein von der Carl-Zeiss-Stiftung benanntes Mitglied,
 - c) ein von der Stadt Jena benanntes Mitglied,
 - d) ein von der Carl Zeiss AG benanntes Mitglied,
 - e) ein von der Friedrich-Schiller-Universität Jena benanntes Mitglied

²Die vorgenannten Institutionen können das von ihnen jeweils benannte Mitglied jederzeit abberufen und ein anderes Mitglied bestellen.

- (3) ¹Der Museumsdirektor und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats sind beratende Mitglieder im Kuratorium. ²Sie nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) ¹Das Kuratorium kann einstimmig die Aufnahme weiterer stimmberechtigter oder beratender Mitglieder (Absatz 1 Satz 2) beschließen. ²Nach der Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds ist dieses den Mitgliedern nach Absatz 2 gleichgestellt. ³Die Mitgliedschaft der weiteren stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder im Kuratorium endet jeweils vier Jahre nach Beginn von deren Mitgliedschaft, wenn im Aufnahmebeschluss nichts anderes bestimmt ist. ³Eine Nachbesetzung der weiteren aufgenommenen Kuratoriumsmitglieder findet nicht statt. ⁴Das Kuratorium kann aber eine Neubesetzung nach Satz 1 vornehmen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹Das Kuratorium bestellt einen Präsidialausschuss bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben gem. § 11 Abs. 3 wahrnimmt. ²Dem Präsidialausschuss gehören die von der Ernst-Abbe-Stiftung, der Stadt Jena und der Carl Zeiss AG bestellten Kuratoriumsmitglieder an.
- (7) Die Regelungen des § 12 gelten für den Präsidialausschuss entsprechend.
- (8) Kuratorium und Präsidialausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium sorgt für die Einhaltung der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks und überwacht den Museumsdirektor.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung des Museumsdirektors,
 - b) Zustimmung zu wesentlichen Entscheidungen des Museumsdirektors, die strukturelle Belange des Deutschen Optischen Museums betreffen,
 - c) Entscheidungen nach § 17,
 - d) konzeptionelle Weiterentwicklung des Deutschen Optischen Museums im Zusammenwirken mit dem Museumsdirektor und dem Wissenschaftlichen Beirat,

- e) Mitwirkung bei der nachhaltigen Eigenfinanzierung der Stiftung durch Einwerbung von Zustiftungen und Zuwendungen,
 - f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - g) Beratung und Kontrolle des Museumsdirektors,
 - h) Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften gemäß § 9 Abs. 5,
 - i) Entlastung des Museumsdirektors,
 - j) Billigung des jährlichen Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Arbeitsprogramms des Museums,
 - k) Billigung des Wirtschafts- und Personalplans der Stiftung,
 - l) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung nach § 7 Abs. 3,
 - m) Genehmigung des vom Museumsdirektor aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Aufgaben gemäß Absatz 2 Buchst. g bis m werden vom Präsidialausschuss des Kuratoriums wahrgenommen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) ¹Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. ²Mindestens drei Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen

darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. ³In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (wobei Enthaltungen als abgegebene Stimme zählen), sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. ⁴Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Museumsdirektor und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Die Stiftung hat einen Wissenschaftlichen Beirat. ²Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. ³Mindestens zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein.
- (2) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von dem Kuratorium bestellt. ²Sie werden in der Regel für vier Jahre bestellt, wenn nichts anderes im Bestellungsbeschluss bestimmt ist.
- (3) ¹Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ²Er kann auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 14

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat stellt durch seine Beratung und Unterstützung die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der Stiftung sicher.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Museumsdirektor bei der Erstellung und Durchführung des Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Arbeitsprogramms der Stiftung.

- (3) ¹Der Wissenschaftliche Beirat wirkt an der Leitung und Verwaltung der Stiftung nicht mit. ²Bei Fragen, die das wissenschaftliche Konzept des Museums, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Personen oder Körperschaften oder die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen betreffen, ist der Wissenschaftliche Beirat von Museumsdirektor und Kuratorium zu hören.

§ 15

Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hält bei Bedarf Sitzungen ab.
- (2) § 12 Abs. 1 bis 6 gelten für Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats entsprechend.
- (3) ¹Der Museumsdirektor soll an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teilnehmen. ²Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. ³Die Teilnahme von Mitgliedern des Kuratoriums liegt im Ermessen des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 16

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre vorbehaltlich der Regelungen gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, die des Museumsdirektors sechs Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist mehrfach zulässig. ³Anstelle eines ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den Entsendungsberechtigten zu bestellen.
- (2) ¹Die Amtszeit eines Organmitglieds endet nach Ablauf der Bestellungszeit, sofern keine Wiederbestellung erfolgt. ²Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung eines Organmitglieds fort.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich angezeigt haben. ²Aus wichtigem Grund kann das Amt jederzeit niedergelegt werden.
- (4) ¹Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung abberufen werden. ²Als wichtiger Grund gilt ein Verhalten, das mit den Zielen der Stiftung unvereinbar ist oder wenn hierdurch das Ansehen der Stiftung geschädigt wird. ³Dem Abberufenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. ⁵Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die

Rechte des abberufenen Museumsdirektors oder Kuratoriumsmitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. ⁶Sofern der Museumsdirektor abberufen wird, hat das Kuratorium unverzüglich einen neuen Museumsdirektor, ggfs. kommissarisch unter Abweichung von den Maßgaben des § 9 Abs. 1 Satz 1 zu bestellen, um die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung sicherzustellen. ⁷Entsprechendes gilt für den Fall der Niederlegung des Amtes durch den Museumsdirektor oder seine dauerhafte oder vorübergehende Verhinderung an der Geschäftsführung.

§ 17

Änderung des Stiftungszweckes und der Satzung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

Über folgende Gegenstände beschließt das Kuratorium mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung der Stiftungssatzung, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint,
- b) Änderung des Stiftungszweckes; der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht angetastet werden,
- c) Auflösung, Zusammenlegung und Zulegung der Stiftung.

§ 18

Erlöschen der Stiftung

¹Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch das Kuratorium bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft. ²Ausgenommen hiervon ist der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stadt Jena als Gründungstifter eingebrachte Anteil am Grundstockvermögen, der jeweils an die einbringende Körperschaft zurückfällt. ³Die nach Satz 1 Begünstigte muss das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwenden.

§ 19
Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Freistaats Thüringen.
- (2) ¹Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Pflichten regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. ²Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

* * *